

Assistenzbeitrag der IV

Der Assistenzbeitrag ist eine wichtige und wertvolle Leistung für Menschen mit einem Handicap. Anrecht auf diesen Beitrag haben Erwachsene, die eine Hilflosenentschädigung erhalten und genug selbständig sind, um zuhause zu leben. Mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) können sie selbst eine Assistenzperson anstellen. Das ermöglicht Menschen mit Multipler Sklerose ein eigenständigeres Leben und entlastet die Angehörigen.

Das Wichtigste in Kürze

- Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten MS-Betroffene einen Assistenzbeitrag.
- Mit dem Assistenzbeitrag können Sie Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen.
- Die Beitragshöhe wird anhand bestimmter Kriterien berechnet.

Wenn Sie von Multipler Sklerose (MS) betroffen sind, dann können Sie mit diesem Beitrag eine oder mehrere Assistenzpersonen anstellen. So erhalten Sie während einer bestimmten Zeit pro



Woche Hilfe bei alltäglichen Dingen oder bei der Pflege. Sie fungieren dabei als Arbeitgeberin der Assistenzperson.

Die Assistenzperson darf mit dem oder der Betroffenen in keiner der folgenden Beziehungen stehen:

- Verheiratet
- Eingetragene Partnerschaft
- Faktische Lebensgemeinschaft
- Verwandt in gerader Linie

Voraussetzungen

Um einen Assistenzbeitrag zu erhalten, muss die betroffene Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben, zuhause leben und volljährig sein. Für Minderjährige und für volljährige Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit gelten besondere Bestimmungen. Keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben jene, die eine Hilflosenentschädigung der Unfall- oder Militärversicherung beziehen.

Dasselbe gilt für Personen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV erhalten (ausgenommen sind jene, die bis zum Erreichen des Rentenalters oder des Rentenvorbezugs bereits Anspruch auf einen Assistenzbeitrag hatten). In diesem Fall gilt die Besitzstandsregelung, die Leistung wird also maximal im gleichen Umfang weitergewährt.

Hilfeleistungen anrechnen

Die Grundlage für die Bemessung des Assistenzbeitrags ist die Zeit, die für Hilfeleistungen in diesen Bereichen benötigt wird:

- Alltägliche Verrichtungen (anziehen, aufstehen, essen usw.)
- Führen des Haushalts
- Freizeitgestaltung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausüben einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausüben einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst

Der Stundenaufwand, den Sie anrechnen können, ist begrenzt und wird individuell festgelegt. Je nach Bereich und Grad der Hilflosigkeit liegt er zwischen 20 und 420 Stunden pro Monat.

Höhe des Assistenzbeitrags (seit 01.01.2023)

Der Assistenzbeitrag beträgt im Normalfall CHF 34.30 pro Stunde. Wenn die Assistenzperson besondere Fähigkeiten mitbringen muss (z. B. Sozialarbeiterin), sind es CHF 51.50 pro Stunde. Für den Nachtdienst ist der Ansatz abhängig von der Intensität der Hilfeleistung, maximal werden pro Nacht CHF 164.35 bezahlt. In diesen Ansätzen sind der Lohn für die Assistenzperson, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen sowie eine Ferienentschädigung von 8,33% enthalten.

Der jährliche Assistenzbeitrag entspricht in der Regel dem zwölffachen monatlichen Beitrag. Ausnahme: Wenn die betroffene Person mit einer volljährigen Person zusammenwohnt, mit der sie verheiratet ist oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebt, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder in gerader Linie verwandt ist und diese Person selber keine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, beträgt der jährliche Assistenzbeitrag nur das Elffache des

monatlichen Beitrags.

Der Betrag, den die betroffene Person monatlich in Rechnung stellt, darf den von der IV berechneten, monatlichen Assistenzbeitrag um höchstens 50% überschreiten. In ärztlich attestierten Akutphasen einer Krankheit (z. B. bei einem MS-Schub) kann die Forderung höher sein, sofern der jährlich berechnete Assistenzbeitrag nicht überschritten wird. So kann ein kurzfristig höherer Bedarf an Assistenz gedeckt werden.

Abzüge

Der Assistenzbeitrag ist eine ergänzende Leistung, die Sie zusätzlich zu den Zahlungen der Krankenversicherung und zu den übrigen Leistungen der IV bekommen. Deshalb werden vom festgelegten Assistenzbeitrag folgende Gelder abgezogen: Ihre Hilflosenentschädigung, die IV-Leistungen unter dem Titel «Dritteleistungen anstelle eines Hilfsmittels» und die Beiträge der Krankenpflegeversicherung an die Grundpflege im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (insbesondere Spitex).

Arbeitsvertrag

Wer einen Assistenzbeitrag bezieht, wird automatisch zum Arbeitgebenden und die Assistenzperson zur Arbeitnehmenden. Die beiden Vertragsparteien regeln die rechtlichen Aspekte untereinander mit einem Arbeitsvertrag (Lohn, Umfang der Tätigkeiten, Lohnfortzahlung, Kündigungsfrist usw.). Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie des Zivilgesetzbuchs (ZGB) über den Arbeitsvertrag. Gemäss den rechtlichen Bestimmungen müssen auch Sozialabgaben (AHV, IV usw.) entrichtet werden.

Anspruchsdauer und Rechnung

Der Anspruch auf den Assistenzbeitrag beginnt frühestens mit der Geltendmachung und erlischt dann, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder stirbt. Die Hilfeleistungen müssen innert 12 Monaten nach deren Erbringung der IV gemeldet werden. Die

versicherte Person muss der IV-Stelle monatlich eine Rechnung über die von der Assistenzperson geleisteten Arbeitsstunden einreichen. Das notwendige Formular dazu bekommen Sie bei den IV-Stellen.

Anmeldung bei der IV

Für den Assistenzbeitrag müssen Sie sich schriftlich mit dem offiziellen Formular bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons anmelden. Wenn Sie nach der Zulassungsprüfung Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben, deklarieren Sie Ihren Unterstützungsbedarf selber. Die IV klärt Ihre Situation ab, berechnet den Assistenzbeitrag und verfügt ihn im Vorbescheidverfahren.

Beratung und Unterstützung

Die IV-Stellen können Ihnen ab der Zusage des Assistenzbeitrags während 18 Monaten Beratung und Unterstützung bei organisatorischen und administrativen Fragen gewähren. Das bedeutet: Die IV kann Dritte beauftragen, die sie selbst oder auf Vorschlag der betroffenen Person auswählt. Diese Dritten können den IV-Stellen dann ihre Leistung in Rechnung stellen. Die Höhe der Vergütung hängt von der Schwierigkeit der Verhältnisse ab. Bei Fragen zum Assistenzbeitrag steht das Beratungsteam der MS-Gesellschaft Betroffenen und deren Angehörigen gerne zur Verfügung.



MS-Infoline
0844 674 636
Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr



Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
info@multiplesklerose.ch - www.multiplesklerose.ch



Die MS-Gesellschaft nimmt keine finanzielle Unterstützung von der pharmazeutischen Industrie entgegen. Danke für Ihre Spende!